Stadt- & Landesbibliothek

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 5. **Düsseldorf, Samstag, den 3. Februar** **1923**

Beilagen: Oeffentliche Anzeiger Nr. 9 und 10 und Nr. 5 der Sonderbeilage zum Oeffentlich. Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 7. Februar 1923, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Kohlenwirtschaftsstellen 49, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft 49, Tarife für die: Rheinfähren Kaiserswerth—Langst 49, Volmerswerth 50, Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve 50, feste Rheinbrücke in Düsseldorf 50, Ruhrbrücke in der Stadt Werden-Ruhr 51, Bürgermeister 52, Pferderennen 52, Kollekten 53, Führerscheine für Kraftfahrzeuge 53, 54, Landmesser 54, Enteignung 54.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

140. IX. **Nachtrag**

zur Bekanntmachung zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 (RGBl. 1920, S. 1107).

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1920 zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Kohlenwirtschaftsstellen vom 31. Mai 1920 bestimme ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen für den Bereich der Preußischen Landeskohlenstelle folgendes:

Die §§ 1 und 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung erhalten mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab folgende Fassung:

§ 1.

Die Beiträge betragen für

Steinkohlen	60 ℳ für die Tonne
Steinkohlenbriketts . .	
Koks	
Braunkohlenbriketts . .	45 ℳ für die Tonne
Böhm. Braunkohle . .	

§ 5 Abs. 2.

Wird die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, erfolgt Mahnung gegen eine Sondergebühr in vierfacher Höhe des jeweiligen Portos für einen einfachen Fernbrief. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, so werden die zu zahlenden Beiträge nach den Grundsätzen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

Berlin, 18. Januar 1923.

Preußische Landeskohlenstelle. Röhrig.

141. Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers, des Ministers des Innern und des Reichsverkehrsministers vom 31. Oktober 1922, betreffend den Widerruf der Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die durch nachstehend aufgeführte gemeinschaftliche Verfügung ausgesprochenen Bestellungen der genannten Personen zu Hilfsbeamten der bezeichneten Staatsanwaltschaften werden hierdurch widerrufen.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 21. November 1919 betreffend die Bestellung des Güterbodenarbeiters, jetzigen Eisenbahnwärters Fehlemann in Elberfeld und des Rangiermeisters Verbücheln in Düsseldorf-Derendorf zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften in Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, München-Gladbach und Essen (abgedruckt im Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf von 1920, Stück Nr. 2, und im Amtsblatt der Eisenbahndirektion in Elberfeld vom 19. Dezember, Stück 76, lfd. Nr. 1576).

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

142. **Bekanntmachung.**

Die Tarifsätze der Rheinfähre Kaiserswerth-Langst sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) . . . . . 100 ℳ
mindestens zusammen . 300 ℳ, Kinder 50 ℳ
b) bei Tag . . . . . 200 ℳ
zusammen wenigstens 1000 ℳ

bei Nacht . . . . . 400 M
zusammen wenigstens 2000 M
II. a) . . . . . 300 M
b) . . . . . 300 M
c) . . . . . 100 M
d) . . . . . 100 M
III. a) . . . . . 400 M
b) . . . . . 300 M
c) . . . . . 100 M
d) . . . . . 200 M
IV. a) . . . . . 500 M
Möbelwagen . . . . .1000 M (bzw. 500 M)
c) . . . . . .1000 M
beladen . . . . . .1500 M
d) . . . . . 200 M
für jeden weiteren Sitz 50 M

Coblenz, 19. Januar 1923. b Nr. 495.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Rheinstrombauverwaltung).
J. A.: Gelinsky.

143. **Bekanntmachung.**

Die Tarifsätze der Rheinfähre Volmerswerth sind wie folgt festgesetzt worden:

I. a) . . . . . 100 M
für Arbeiter, Schüler und Kinder von 4 bis 10 Jahren . . . . . 50 M
b) bei Tag zusammen wenigstens . . . 300 M
bei Nacht zusammen wenigstens . . 600 M
II. c) . . . . . 100 M
d) . . . . . 60 M
III. c) . . . . . 60 M
d) . . . . . 100 M
IV. d) . . . . . 100 M

Coblenz, 19. Januar 1923. b Nr. 496.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Rheinstrombauverwaltung).
J. A.: Gelinsky.

144. VIII. **Nachtrag**

zu dem Tarif für die Werft- und Hafenanlagen der Stadt Cleve vom 17. Februar 1921.

Die bisher geltenden Gebühren für die Hafenbahnfracht werden wie folgt festgesetzt:

H. Hafenbahnfracht	I 1	Mindestfracht 10 t	3000 M
	I 2	"	4500 M
	I 3	"	8000 M
	II 1	"	6000 M
	II 2	"	8000 M
	III 1	"	2600 M
	III 2	"	600 M
	IV 1—4	"	2600 M
	IV 5	"	1300 M

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft. c 354.

Coblenz, 18. Januar 1923.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Rheinstrombauverwaltung).
J. A.: Gelinsky.

145. **Gebührenordnung**

nach der das Brückengeld für den Uebergang über die feste Rheinbrücke in Düsseldorf ab 4. Februar 1923 zu erheben ist.

A Einzelpreise.

1. Tiere.
a) Für Hammel, Schweine oder Ziegen je Stück . . . . . 15 M
b) Für größere Tiere, wie Esel, Pferde, Maultiere, Rindvieh u. dgl. . . . . 20 M
c) Für lebende Tiere, die auf einem Wagen befördert werden, ist die gleiche Gebühr zu entrichten wie unter a) und b) angegeben, wobei dann das Fuhrwerk als „unbeladen" gerechnet wird.

2. Fuhrwerke einschl. Bespannung.
a) Für ein unbeladenes einspänniges Fuhrwerk . . . . . 40 M
b) Für ein beladenes (s. auch 1 c) einspänniges Fuhrwerk . . . . . 60 M
c) Für ein unbeladenes zweispänniges Fuhrwerk . . . . . 60 M
d) Für ein beladenes (s. auch 1 c) zweispänniges Fuhrwerk . . . . . 80 M
e) Für eine ein- oder zweispännige Preiszeigerdroschke . . . . . 80 M
(Die Preiszeigerdroschken müssen als öffentliches Fuhrwerk gemäß § 36 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde genehmigt sein.)

3. Kraftfahrzeuge.
a) Für ein Motor-Zweirad mit oder ohne Beisteckwagen (s. auch 3 g) . . . . . 20 M
(An Sonn- und Feiertagen das Doppelte.)
(s. auch 3 g.)
b) Für ein Personenauto ohne Nutzlast (s. auch 3 g) . . . . . 80 M
(An Sonn- und Feiertagen das Doppelte.)
(s. auch 3 g.)
c) Für ein mit Gummibereifung versehenes Personenauto mit Nutzlast oder ein Lastkraftfahrzeug mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg (s. auch 3 g) . . . . . 80 M
d) Für einen mit Gummibereifung versehenen Anhängewagen mit einer Frachtbeladung bis zu 100 kg (s. auch 3 g) . . . 80 M
e) Wie c) und d) mit einer Frachtbeladung über 100 kg . . . . . 100 M

f) Für Lastkraftwagen sowie Anhängewagen mit Eisenbereifung erhöhen sich die angegebenen Tarife auf den doppelten Betrag (s. auch 3 g).

g) Für Personen- und Lastautomobile im Auslande zugelassen, erhöhen sich die angegebenen Tarife auf den doppelten Betrag.

4. Sonstige Fuhrwerke.

a) Für eine Dampfwalze bis 10 t . . . . 400 M

b) „ „ „ über 10 t . . . 500 M

c) Für einen Anhängewagen einer Dampfwalze oder Zugmaschine . . . . . 100 M

d) Für eine Straßenzugmaschine ohne Radbeschläge . . . . . 300 M

e) Für eine Dampfwalze oder Zugmaschine bzw. einen Anhängewagen, die Radbeschläge mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben u. dgl. haben, erhöhen sich die zuvor angegebenen Gebühren um das Doppelte.

B Ermäßigungskarten.

1. Monatskarten[1]) für ein Motorzweirad mit oder ohne Beisteckwagen . . . . . 1400 M

2. Monatskarten[1]) für Personenautomobile ohne Nutzlastbeförderung zum Preise von 6000 M

3. Zehnerkarten, gültig für den Monat der Lösung und die beiden folgenden Monate, für 10 Hin- und Rückfahrten

a) für ein einspänniges beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk . . . . . 700 M

b) für ein zweispänniges beladenes oder unbeladenes Fuhrwerk . . . . . 900 M

c) für einen beladenen oder unbeladenen mit Gummibereifung versehenen Lastkraftwagen ohne Anhängewagen . . 1200 M

C. Gebührenbefreiung.

Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Personen, Fahrräder ohne motorischen Antrieb, Kinderwagen, Handkarren, Handwagen, Tiere, die nicht unter A. 1 a) oder b) fallen.

2. Fuhrwerke und Tiere öffentlicher Beamten, soweit ihnen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten Befreiung zugestanden ist.

3. Transporte, die für mittelbare Rechnung des Staates gehen.

4. Die im Dienst befindlichen Wagen der Reichsposten nebst Beiwagen, sowie die von der Postbeförderung leer zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde.

5. Die Fahrzeuge der Feuerwehr und Desinfektionsanstalt, sowie Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen, die sich erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienststelle ausweisen müssen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Benutzung der Brücke dienenden Ausweise sind während des Weges über die Brücke aufzuheben und den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Brückengelderheber, sowie der Kontrollbeamten, ist Folge zu leisten.

2. Wer ohne gültigen Ausweis auf der Brücke angetroffen wird, muß Nachzahlung in Höhe des zehnfachen Betrages leisten.

3. Wer sich der Verpflichtung zur Entrichtung der Brückengeldgebühren entzieht, macht sich strafbar und kann auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Mai 1900 (Gesetzs. S. 123) verfolgt werden.

4. Bei Aenderung der Gebührenordnung kann entweder die Weiterbenutzung der noch nicht abgelaufenen Ermäßigungskarten zugelassen werden oder die Anwendung der neuen Tarifsätze erfolgen.

In letzterem Falle wird bei Vorlage der Ermäßigungskarten nach dem Verhältnis der Nichtbenutzung der Karten Rückvergütung gewährt.

5. Dieser Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im hiesigen Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 31. Januar 1923. I E 658.

Der Regierungs-Präsident.
J. A.: Dr. Hock.

146. V. **Nachtrag**

zur Brückengeldordnung für die Ruhrbrücke in der Stadt Werden-Ruhr.

A. Es sind zu entrichten:

1. Von jedem Kraftfahrzeug für Personen . 240 M
2. Von jedem beladenen Kraftfahrzeug für Güter . . . . . 240 M
3. Von einer fahrbaren Lokomobile . . . . 240 M
4. Von jedem beladenen Anhängewagen . . 160 M
5. Von jedem unbeladenen Kraftfahrzeug für Güter und jedem unbeladenen Anhängewagen . . . . . 100 M
6. Von jedem beladenen zweispännigen Fuhrwerk . . . . . 100 M
7. Von jedem unbeladenen zweispännigen Fuhrwerk . . . . . 50 M
8. Von jedem beladenen einspännigen Fuhrwerk . . . . . 70 M
9. Von jedem unbeladenen einspännigen Fuhrwerk . . . . . 30 M
10. Von jedem losen Pferd, Maultier und Reiter . . . . . 20 M

B. Dieser Nachtrag tritt an Stelle des IV. Nachtrages vom 3. Januar 1923, Regierungs-Amtsblatt Seite 16/17.

[1]) Monatskarten für Personenautomobile werden nur ausgegeben an Besitzer von Automobilen, deren Standort Düsseldorf, Neuß und Benrath ist.

C. Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Verkündigung durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 31. Januar 1923. I H 232.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Bammel.

147. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. d. M. — G Nr. 30/23 — den kommissarischen Bürgermeister Lesaar zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Vierquartieren, Kr. Moers, endgültig ernannt und ihm gleichzeitig die Verwaltung der Landbürgermeistereien Camp und Hoerstgen desselben Kreises widerruflich übertragen. I D 569.

Düsseldorf, 23. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

148. **Polizeiverordnung**

betreffend die Veranstaltung von Pferderennen in der Rheinprovinz.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 (G.-S. S.195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Regelung des Körwesens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (G.-S. S. 225) wird hiermit für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Veranstalten von Pferderennen gegen Erhebung von Eintrittsgeld (sowohl mit wie ohne Totalisator) unterliegt der polizeilichen Genehmigung, und zwar auch dann, wenn zur Beteiligung an den Rennen oder zum Besuch der Veranstaltung nur bestimmte Personen oder Mitglieder bestimmter Vereine zugelassen sind.

§ 2.

Die Genehmigung wird nur für die Veranstaltung solcher Rennen erteilt, für die die Ausschreibungen entweder im „Wochen-Rennkalender für Deutschland", im „Trabrenn-Kalender für Deutschland" oder im „Kalender für Halbblut-Prüfungen" veröffentlicht worden sind.

§ 3.

Die Rennen müssen den Ausschreibungen entsprechend gelaufen werden und unterliegen je nach ihrer Art den Bestimmungen der Renn-Ordnung, der Renn-Ordnung für die Trabrennen im Preußischen Staate oder den Bestimmungen für die Veranstaltung von Trableistungs-Prüfungen für Halbblutpferde.

§ 4.

Wer ohne die in § 1 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung Pferderennen veranstaltet, oder sich an solchen beteiligt, oder den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt, wird für jeden Fall der Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

§ 6.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Polizeiverordnung erläßt der Oberpräsident.

Coblenz, 29. November 1922. A II 1713 II.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V.: Dr. Brandt.

Ausführungsbestimmungen.

zur Polizeiverordnung über die Veranstaltung von Pferderennen in der Rheinprovinz vom 29. Nov. 1922.

Zu § 1.

Unter Pferderennen sind Flach- und Hindernis-, Galopp- und Trabrennen zu verstehen, wobei es gleich ist, ob die letzteren geritten oder gefahren werden.

Zu § 2.

Die Veröffentlichungen der Ausschreibungen haben zu erfolgen:

a) bei Galopprennen im „Wochen-Rennkalender für Deutschland" (herausgegeben von der Obersten Behörde für Vollblutzucht und Rennen, Geschäftsstelle: Generalsekretariat des Union-Klubs (Technische Abteilung) Berlin NW 7, Schadowstr. 8),

b) für Trabrennen von Vollbluttrabern und Halbbluttrabern im „Trabrenn-Kalender für Deutschland" (herausgegeben von der Obersten Behörde für Traberzucht und Rennen, Geschäftsstelle: Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 19),

c) für Trabrennen von Halbblutpferden ohne Traberblut im „Kalender für Halbblut-Prüfungen" (herausgegeben vom Reichsverband für Zucht und Prüfung, deutschen Halbbluts, Geschäftsstelle: Berlin W 50 Rankestr. 36).

Die Ausschreibungen unter

a) unterliegen, sofern es sich um Halbblutrennen für inländische Halbblutpferde handelt, vor ihrer Veröffentlichung der Genehmigung des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts. Die Ausschreibungen für Rennen dieser Art werden gleichfalls im Kalender für Halbblut-Prüfungen abgedruckt.

Die Veröffentlichungen der Ausschreibungen in den vorbezeichneten Organen können erst erfolgen, nachdem der Veranstalter des Rennens, wie auch die an den Rennen mitwirkenden Personen

im Falle zu a)

der Obersten Behörde für Vollblutzucht und Rennen die nach § 2 der Rennordnung vom 20. April 1920 (Selbstverlag des Generalsekretariats des Union-Klubs, Berlin NW 7, Schadowstr. 8),

im Falle zu b)

der Obersten Behörde für Traberzucht und Rennen die

nach Nr. 1 der Rennordnung für die Trabrennen im Preußischen Staat vom 10. Februar 1921 (Selbstverlag der Obersten Behörde für Traberzucht und Rennen, Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 19),

im Falle zu c)

dem Reichsverband für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts die nach § 2 der Bestimmungen für die Veranstaltung von Trableistungsprüfungen für Halbblutpferde vom 5. Dezember 1921 (Selbstverlag des Reichsverbandes für Zucht und Prüfung deutschen Halbbluts, Berlin W 50, Rankestr. 36) geforderte schriftliche Erklärung abgegeben haben, daß sie die betreffende Rennordnung bzw. Bestimmung als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

Bei Einholung der Genehmigung zur Veranstaltung der Rennen ist der Ortspolizeibehörde ein die Ausschreibungen enthaltender Abdruck der jeweils in Frage kommenden Kalender einzureichen. Ein weiterer Abdruck ist auf dem Rennplatz bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzulegen.

Coblenz, 29. November 1922.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
J. V.: Dr. Brandt.

Vorstehende Polizeiverordnung nebst Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. I Ca 14527.

Düsseldorf, 26. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

149. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. November 1922 (B 2 Nr. 411 II) dem Vorstand des Schmiedelvereins die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel im Jahre 1923 eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Sammlung ist der Hausvater Otto Schmoll aus Schmiedel beauftragt.

Düsseldorf, 24. Januar 1923. I Ca 429.

Der Regierungs-Präsident.

150. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 24. Oktober 1922 (Amtsblatt Stück 44, Nr. 1295) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch die Sammler Karl Sönges in M.Gladbach, Theodor Weyers in M.Gladbach, Wilhelm Lammertz in M.Gladbach, Franz Schmitz in Rheydt (Kr. M.Gladbach), Theodor Esser in Elfgen (Kr. Grevenbroich), Martin Koerstgen in Borschemich (Kr. Erkelenz) und Johann Schmitz in Bonn mit der Abhaltung der Sammlung zum Besten der Privat-Heil- und Pflegeanstalt Marienhaus bei Waldbreitbach beauftragt sind. I Ca 12 216 I.

Düsseldorf, 26. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

151. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 9. November 1921 — I Ca 10 281 — (Amtsbl. St. 46, Nr. 1380) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der Hauskollekte im Jahre 1923 nachstehende Personen betraut sind: Diakonissin Elise Junck aus Niederdollendorf und Diakonissin Laura Schuminski aus Niederdollendorf, sowie kirchliche Organe. I Ca 14 519.

Düsseldorf, 26. Jan. 1923. Der Regierungs-Präsident.

152. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 13. November 1922 (B 2 Nr. 536 II) den Vorständen der Erziehungsanstalten Niederwörresbach und Hof-Rechtenbach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1923, 1924 und 1925 je eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Aachen, Jülich, Braunfels, Kreuznach, Meisenheim, Sobernheim, Wetzlar, Bonn, Köln, Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gladbach, Lennep, Moers, Niederberg, Solingen, Wesel, Trier und St. Wendel abhalten zu lassen.

Voraussetzung ist, daß von beiden Anstalten gleichzeitig und von denselben Personen gesammelt wird.

Soweit die Abhaltung der Kollekte nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, sind mit ihr beauftragt: Diakon Georg Koeth, Diakon Heinrich Lunkenheimer und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach. I Ca 13 305 I.

Düsseldorf, 24. Jan. 1923. Der Regierungs-Präsident.

153. Der dem Paul Hengst in Elberfeld, geb. 18. Juni 1899 in Elberfeld, diesseits am 17. März 1922 erteilte Duplikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Januar 1923. I S I Nr. 60.

Der Regierungs-Präsident.

154. Der dem Philipp Schnoerr in Viersen, geb. 28. Februar 1892 in Essen, diesseits am 14. November 1919 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 5060.

Düsseldorf, 27. Jan. 1923. Der Regierungs-Präsident.

155. Der dem Friedrich Weihe in Essen, geb. 17. März 1892 in Düsseldorf, diesseits am 24. November 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 27. Januar 1923. I S I Nr. 120.

Der Regierungs-Präsident.

156. Der dem Walter Hahn in Düsseldorf, geb. 24. Okt. 1881 in Niederzündorf (Kr. Mülheim a. Rhein), diesseits am 12. August 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 73.

Düsseldorf, 20. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

157. Der dem Johann Kampmann in Oberhausen, geb. 21. April 1893 in Oberhausen, diesseits am 14. Februar 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 25. Januar 1923. I S I Nr. 5003.

Der Regierungs-Präsident.

158. Der dem Kurt Faber in Duisburg, geb. 25. Dez. 1900 in Duisburg, diesseits am 22. April 1921 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4792.

Düsseldorf, 25. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

159. Der dem Karl Langenfeld in Remscheid, geb. 23. September 1898 in Remscheid, diesseits am 14. Nov. 1921 erteilte Duplikat-Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt. I S I Nr. 4859.

Düsseldorf, 25. Jan. 1923. Der Regierungs-Präsident.

160. Der dem Christian Wadsack in Werden-Ruhr, geb. 26. Januar 1883 in Werden-Ruhr, diesseits am 28. Juni 1922 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 24. Januar 1923. I S I Nr. 37.

Der Regierungs-Präsident.

161. Der Landmesser Hermann Spitte in Essen ist am 20. d. Mts. auf die Beobachtung der für die Landmesser bestehenden Vorschriften nach § 3 der Reichsgewerbeordnung vereidigt worden. III B Nr. 456.

Düsseldorf, 26. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

162. **Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Holzheim nach Rommerskirchen zu enteignende, in der Gemeinde Rommerskirchen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **9. Februar 1923**, vormittags 11½ Uhr (Ortszeit), im Bürgermeisteramte zu Rommerskirchen anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GSS. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Lfd. Nr. d. Verm.-Registers	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch: von	Band	Art.	Wirtschafts-Art	Größe der zu enteignenden od. dauernd zu beschränkenden Grundfläche: ha	a	qm
4	Rommerskirchen	E	578/301	Frau Ökonomierat Carl Herriger, Katharina geb. Weidenfeld, Gutsbesitzerin in Barrenstein	Rommerskirchen	X	384	Acker		45	84
8	"	"	573/285		"	"	"	"		4	81
14	"	"	572/279		"	"	"	"		5	81
9	"	"	280		"	"	"	"		19	21
13	"	"	571/273		"	"	"	"		38	85
13	"	"	502/262 –259		"	"	"	"		—	02
12	"	"	560/284		"	"	"	"		5	94
18	"	"	570/163		"	"	"	"		42	52
19 u. 21	"	"	650/12		"	"	"	"		90	85
19 u. 21	"	"	161		"	"	"	"		—	07
20	"	"	162		"	"	"	"		2	58
21	"	"	649/12		"	"	"	"		31	55
24	"	"	564/20		"	"	"	"		2	94

Düsseldorf, 20. Januar 1923. I. K. 3731.

Der Enteignungskommissar: Dr. Bammel.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Textzeile oder deren Raum 6,— ℳ, bei Tabellensatz für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 9,— ℳ. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 1,— ℳ für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 2,— ℳ für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: A. Bagel Aktiengesellschaft, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.